

Tarif-Gestaltung

Beilage 3 zum Pensionsvertrag

Im Hause Ar Sunnsyte erfolgt die Tarif-Gestaltung nach dem kantonal und eidgenössisch anerkannten Einstufungssystem RAI/RUG. Aufgrund der Einstufung kommen die Tarife gemäss untenstehender Tabelle zur Anwendung. Krankenkasse und Kanton übernehmen Kostenanteile. Die Tarife können teuerungsbedingt, bei veränderter Pflegebedürftigkeit, in Folge von behördlichen Bestimmungen oder individuellen Sonderleistungen angepasst werden.

Die Pflegebedürftigkeits-Einstufung wird halbjährlich oder bei signifikanter Veränderung des Gesundheitszustandes überprüft und gegebenenfalls angepasst.

TARIFE 2021: jeweils pro Tag in CHF gemäss Regierungsratsbeschluss 9.12.2020

Stufen	Bewohner / Bewohnerin			Krankenkasse	Kanton	Kanton
	Hotellerie inkl. Infrastruktur / Betreuung	Pflege Anteil	Total EL-Tarif Obergrenze BewohnerIn	Pflege Anteil	Pflege Restfinanzierung	Pflege MiGeL
1	163.00	1.40	164.40	9.60	-.--	-.--
2	163.00	13.85	176.85	19.20	-.--	-.--
3	163.00	23.00	186.00	28.80	3.30	0.80
4	163.00	23.00	186.00	38.40	15.75	1.10
5	163.00	23.00	186.00	48.00	28.20	1.40
6	163.00	23.00	186.00	57.60	40.65	1.75
7	163.00	23.00	186.00	67.20	53.10	2.05
8	163.00	23.00	186.00	76.80	65.55	2.35
9	163.00	23.00	186.00	86.40	78.00	2.65
10	163.00	23.00	186.00	96.00	90.45	3.00
11	163.00	23.00	186.00	105.60	102.90	3.30
12	163.00	23.00	186.00	115.20	115.35	3.60

Bei vorübergehender Heimabwesenheit (z.B. Ferien, Spitalaufenthalt u.ä.) erfolgt ab dem 5. Tag eine Reduktion von zurzeit Fr. 15.00 pro Tag auf dem Pensionspreis (gemäss Richtlinien der Kantonalen Fürsorgedirektion, Abzug für bewegliche Kosten = Lebensmittel und Haushaltbedarf). Für Abwesenheitstage werden die Hotelleriekosten, jedoch keine Pflegekosten in Rechnung gestellt. Austritts- und Eintrittstag gelten nicht als Abwesenheit.

Details sind dem jeweiligen Pensionsvertrag zu entnehmen. Die Berechnung der Tarife sind jederzeit via Sekretariat einsichtlich, ebenso die durch die Pflegedienstverantwortlichen vorgenommenen Einstufungen. Letztere können selbstverständlich mit entsprechenden Begründungen beanstandet werden, unterliegen aber andererseits auch einer stetigen Kontrolle durch die vertraglich gebundenen Krankenkassen und Subventionsstellen.

16. Dezember 2020